



Stadt Viernheim • Ordnungsamt • 68517 Viernheim
> wenn unzustellbar (mit neuer Anschrift) zurück <

**Piratenpartei Kreisverband Bergstraße
z.Hd. Maximilian von Wussow
Erbacher Str. 26
64658 Fürth**

Der Magistrat

**Amt für öffentl. Sicherheit und
Ordnung**

Rathaus
Kettelerstr. 3
68519 Viernheim

Telefon: (06204) 988 - 318
Telefax: (06204) 988 - 383
E-mail: PPfister@Viernheim.de
Internet: www.viernheim.de

Bearbeitet von:
Herrn Pfister

Datum: 14.02.2011

Betreff: Inanspruchnahme öffentlichen Raumes
hier: Errichtung von Werbeschildern

Vorgang: Ihr Antrag vom 14.02.2011 weg. Plakatierung „Kommunalwahl 2011“

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihren o.a. Antrag erteilen wir Ihnen die Genehmigung, im Stadtgebiet von Viernheim Werbetafeln aufzustellen.

Wir weisen daraufhin, dass die Aufstellung an Verkehrszeichen und Ampelanlagen sowie den städt. Anschlagtafeln und an den Stadteingangstafeln nicht statthaft ist. Eine Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein.

Auf die beigefügten Hinweise des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wird ebenfalls hingewiesen.

Weiterhin ist für evtl. Schäden durch Sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Die Genehmigung wird erteilt für den Zeitraum vom 14.02.2011 bis zum 27.03.2011.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass die Werbetafeln unverzüglich nach Ablauf der Genehmigung entfernt werden.

Aufgrund der Verordnung über die Sondernutzungsgebühren (§ 8 SoNutzGVO vom 01.12.1964, GVBl. I S. 204) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf 0,00 € (Gebührenfrei, da öffentl. Interesse) festgesetzt. (Mindestbetrag € 10,00,-- pro Kalendertag € 2,50,--).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Pfister)



Metropolregion
Rhein-Neckar

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8:30 – 12:00 Uhr, Mi. 14:00 – 17:30 Uhr und nach Vereinbarung

Konto der Stadt kasse: Sparkasse Starkenburg, BLZ 509 514 69, Konto 300 40 10 und alle weiteren Banken in

Viernheim

Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Kto.-Nr.: 185 53-601 (BLZ 500 100 60)

Steuer-Nr. 00722601294

Hinweise für die Durchführung von Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie von Volksbegehren und Volksentscheiden (Art. 124 Hess. Verfassung)

Der Betrieb von Lautsprechern, das Anbringen und Aufstellen von Wahlplakaten in der Öffentlichkeit gehören zu den legalen Mitteln des Wahlkampfes der politischen Parteien. Zur "Öffentlichkeit" gehören selbstverständlich auch die öffentlichen Straßen.

Sie werden daher gebeten, ab sofort nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO dürfen Lautsprecher zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag, nicht am Wahltag selbst betrieben werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- . Der Betrieb von Lautsprechern darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.
Er hat insbesondere auf verkehrsreichen Straßen(z.B. Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesstraßen)sowie an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.
- . Der Betrieb von Lautsprechern ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonn-und Feiertagen in Wohngebieten, Kurgebieten und Gebieten für Krankenhäuser, Pflegeanstalten unzulässig.

- . Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen beim Einsatz von Lautsprechern 90 dB(A) 0,5 m vor den geöffneten Fenstern der Anwohner nicht überschreiten.
- . Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen innerhalb einer Zeit von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag durchgeführt werden.
Dabei ist Folgendes zu beachten:

- . Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- . Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen sowie im Innenrand von Kurven.
- . An Bundesautobahnen, Kraftfahrtstraßen und außerorts an vierstreifigen Straßen, an deren Auf- und Abfahrten sowie an Brückengeländern über Bundes- und Landesstraßen außerhalb der bebauten Ortslage ist Plakatwerbung unzulässig.
- . Das Anbringen von Werbeträgern an Straßenbäumen ist zu untersagen.
- . Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggfls. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.
- . Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (§§ 8,9 FStrG, §§ 16, 17,23 HStrG) haben sie davon auszugehen, dass ein öffentliches Interesse an ihrer Erteilung besteht bzw. das Grunde des allgemeinen Wohls eine Abweichung erfordern.

- . Die Ausnahmegenehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- . Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.
Diese Regelungen gelten auch für den Einsatz von Lautsprechern und für die Plakatwerbung anlässlich eines Volksbegehrens bzw. eines Volksentscheides gemäß Art. 124 Hess. Verfassung.